

# **Vereinsförderrichtlinien der Stadt Oberndorf a.N.**

vom 25.10.2000 in der Fassung vom 27.03.2012

## **I. Allgemeine Grundsätze**

- 1.** Gefördert werden können nur gemeinnützige Vereine,  
die im Vereinsregister beim AG Oberndorf geführt werden,  
die in der Anlage zu dieser Richtlinie namentlich aufgeführt sind oder auf Antrag nach einjährigem Bestehen aufgenommen werden,  
die nach ihrer Satzung nicht nur bestimmten Personen offen stehen  
und mindestens einmal im Jahr öffentlich präsent sind (z. B. bei Veranstaltungen).

## **II. Allgemeine Förderungen**

### **1. Grundzuschüsse**

- 1.1** Vereine, die keine städtischen Einrichtungen in Anspruch nehmen, erhalten einen Grundzuschuss in Höhe von jährlich 125 Euro.  
Für alle anderen Vereine ist mit der unentgeltlichen Benutzung der städtischen Einrichtungen für den Vereinsbetrieb der Zuschuss abgegolten.
- 1.2** Vereinen, die städtische Einrichtungen in Anspruch nehmen, aber Duschräume auf eigene Rechnung betreiben, wird ein zusätzlicher Betriebskostenzuschuss in Höhe von jährlich 50 Euro gewährt.
- 1.3** Die Kosten für die Bewässerung der Sportplätze (ausgenommen das Stadion) und der Tennisplätze werden von der Stadt in nachfolgendem Umfang übernommen:  
bis 500 m<sup>3</sup> Wasserverbrauch je Sportplatz und Jahr;  
bis 50 m<sup>3</sup> Wasserverbrauch je Tennisplatz und Jahr.
- 1.4** Für die Vereine mit eigenen Sporthallen (Bochingen und Beffendorf) gelten gesonderte Vereinbarungen.

## **2. Förderung der Jugendarbeit**

Vereine, die Jugendarbeit betreiben, erhalten einen Zuschuss, der sich grundsätzlich aus der Anzahl der regelmäßig betreuten jugendlichen Mitglieder errechnet.

Für Vereine, die städtische Einrichtungen in Anspruch nehmen erhält der Verein für jedes jugendliche Vereinsmitglied 7,50 €.

Vereine, die keine städtischen Einrichtungen in Anspruch nehmen, erhalten 10,- € pro gemeldeten Jugendlichen.

## **3. Jubiläumszuwendungen**

Die Vereine erhalten Jubiläumszuwendungen bei 25-, 50-, 75-, 100,- usw. -jährigen Vereinsjubiläen in Höhe von 100,- € je 25 Jahren. Der Höchstbetrag beläuft sich auf 500,-€.

## **4. Veranstaltungen**

**4.1** Bei öffentlichen Veranstaltungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, die im Interesse der Stadt sind und bei Hauptversammlungen (wenn keine andere gastronomische Möglichkeit besteht) sind die städtischen Veranstaltungsräume frei. Es ist hierbei an Veranstaltungen gedacht, die die kulturelle Vielfalt in Oberndorf a.N. bereichern. Im übrigen gelten die Miet- und Überlassungsverträge.

**4.2** Die Stadt Oberndorf a.N. unterstützt die Vereine bei der Organisation von Vereinsfesten und Veranstaltungen. Die Unterstützung wird gewährt, wenn für die Organisation bedeutender und überregionaler Vereinsveranstaltungen der Einsatz von Fahrzeugen oder Geräten unabwendbar erforderlich ist, die dem Verein nicht anderweitig zur Verfügung stehen. Neben dem Bedienungspersonal für die Fahrzeuge werden grundsätzlich keine weiteren Hilfskräfte zur Verfügung gestellt.

## **III. Förderung von Investitionen in bestehende Anlagen und Beschaffung von vereinseigenem Gerät**

**1.** Die Stadt Oberndorf a.N. fördert auf schriftlichen Antrag Investitionen (außer bei Räumen mit Schankgelegenheit) und Beschaffungen der Vereine in Form von verlorenen Zuschüssen. Die Höchstgrenze der Förderung liegt bei einem Anteil von jugendlichen Mitgliedern von 0,00% bis 14,9 % bei 10% der förderungswürdigen Kosten, max. bei 5.000,- €. Bei einem Anteil von jugendlichen Mitgliedern von mehr als 15% bei 15% der förderungswürdigen Kosten, max. 12.500,- €. Dies gilt auch bei der Beschaffung vereinseigener Instrumente.  
Es wird nur 1 Antrag pro Verein im Jahr gefördert.

## **1.1 Förderung von Musik- und Gesangvereinen**

### **1.1.1 Beschaffung von Uniformen für Musik- und Gesangsvereine.**

Zur Beschaffung von Uniformen für Musikvereine wird ein Zuschuss in Höhe von einem Drittel der Beschaffungskosten gewährt. Die Zuschusshöhe wird begrenzt auf

-1.500,-€ für Vereine mit weniger als 25 aktiven erwachsenen Mitgliedern

-2.500,- € für Vereine mit über 25 und weniger als 40 aktiven erwachsenen Mitgliedern

- 3.500,-€ für Vereine mit mehr als 40 aktiven Mitgliedern

Die Anschaffung der Uniformen für aktive Jugendliche wird ohne weitere Begrenzung zu 50 % gefördert.

Eine Förderung kommt regelmäßig nur nach Ablauf von 10 Jahren in Betracht. Gesangsvereine erhalten den hälftigen Förderbetrag der Musikvereine.

Es wird in der Regel nur ein Musikverein und ein Gesangsverein pro Jahr bezuschusst. Falls mehrere Anträge vorliegen haben sich die betroffenen Vereine selbst zu einigen, anderenfalls wird nach folgenden Kriterien verfahren:

- a) Alter der Uniformen
- b) konkrete Umstände (anstehendes Jubiläum, besondere Veranstaltung)

### **1.1.2 Bezuschussung Dirigent**

Für Musik- und Gesangsvereinen wird ein Zuschuss für den jeweiligen Hauptdirigenten gewährt. Bei Musikvereinen ergibt sich folgende Regelung:

Ein Grundförderbetrag in Höhe von 750,- € wird gewährt (ohne Nachweis), bei einem jährlichen Bruttogehalt des Dirigenten bis zu 4000,- €. Auf Nachweis eines höheren Bruttogehalts des Dirigenten ergibt sich folgende Staffelung.

- Bis 5.000,- € -> 970,-€
- Bis 6.000,- € -> 1.176,-€
- Bis 7.000,- € -> 1.328,-€
- Über 7.000,- € -> 1.534,-€

Für Gesangsvereine gilt ein Zuschuss in Höhe von 250 € (ohne Nachweis) bei einem jährlichen Bruttogehalts des Hauptdirigenten bis zu 1000 €. Bei einem höheren Bruttogehalt (Nachweis erforderlich) ergibt sich folgende Staffelung:

- Bis 2.000 € -> 511,- €
- Über 2.000 € -> 767,- €

Die so geförderten Vereine verpflichten sich bei ortüblichen Veranstaltungen, Traditionsanlässen und auf Anfrage der Stadt- und Ortschaftsverwaltungen bis zu zweimal jährlich unentgeltlich aufzutreten.

- 1.2** Als förderungsfähige Investitionen und Beschaffungen gelten nur Vorhaben in einer Mindesthöhe von 1.000 €. Bei Investitionsanträgen müssen die Vereine ein Finanzierungs- und Unterhaltskonzept vorlegen.
- 1.3** Versammlungsräume mit Schankgelegenheit sind nicht zuschussfähig. Nachträgliche Umnutzungen zu Schankräumen führen zum Wegfall der Förderungswürdigkeit. Innerhalb einer Bindungsfrist von 5 Jahren findet Ziff. IV 4. Anwendung.
- 1.3** Bei Bauvorhaben können Anträge gestellt werden diese werden im Einzelfall entschieden.

#### **IV. Verfahren für die Bewilligung der Zuwendungen**

- 1.** Förderungen nach Punkt II. können nur erfolgen, wenn die zur Berechnung notwendigen Unterlagen bis zum 01. Juli des Haushaltsjahres eingereicht wurden. Die Förderungen nach Punkt II. werden zum Beginn des 3. Jahresquartals ausgezahlt.
- 2.** Anträge zur Förderung nach Punkt III. sind bis zum 1. Juli jeden Jahres vorzulegen. Anträge, die nach diesem Termin eingehen, werden erst im übernächsten Jahr berücksichtigt. Beachte hierzu auch III.1.3
- 3.** Vereine, die nach Punkt III. gefördert werden, haben innerhalb von 6 Monaten nach Zahlung des Gesamtbetrags oder einer vereinbarten Rate, einen Verwendungsnachweis einzureichen. Fristverlängerungen können unter Angaben von besonderen Gründen beantragt werden.
- 4.** Werden Zuschüsse nicht zweckentsprechend verwendet, ist die Stadt berechtigt, diese in voller Höhe mit einem Zinszuschlag von 2% über dem Basiszinssatz zurückzufordern.
- 5.** Zuwendungen und Anträge an Vereine dürfen nur bewilligt werden, wenn der Zweck des Vorhabens förderwürdig ist und wenn die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Auf eine Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2001 in Kraft.

Oberndorf a.N., den 25.10.00

Hermann Acker

Bürgermeister

vorläufige Änderung wegen €-Umstellung im November 2001